



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Heinrichstr. 5
12207 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck | **Steuerberater**
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin

Lars Reck | **Steuerberater** | LL. M. | angestellt

Gabriela Stiller | Kooperation
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki | Kooperation
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Oktober 2020

Steuerreckinformation 11 | 2020

E-Sportler sollten nicht mit dem Finanzamt zocken

E-Sport | Privates Hobby oder doch schon steuerrelevant?

Liegt beim Betreiben von E-Sport eine Gewinnerzielungsabsicht vor, so ist dieser kein privates Hobby und damit keine Liebhaberei mehr. Der E-Sportler erzielt vielmehr Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Hierbei reicht bereits die regelmäßige Spendenaufforderung auf dem eigenen Twitch-Kanal. Werden Streamingeinnahmen, Startgelder, Preisgelder, Sponsoringgelder, Sacheinnahmen (ggf. auch über andere Social-Media-Kanäle) und/oder Spenden regelmäßig vereinnahmt, lässt sich eine Gewinnerzielungsabsicht nicht mehr abstreiten.

Gewerbebetrieb | Und nun?

Werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, müssen das Gewerbe beim Gewerbeamt angemeldet werden sowie die Einkünfte beim Finanzamt erklärt werden.

Das bedeutet, es fallen grundsätzlich Einkommensteuer und Gewerbesteuer an (sowie Umsatzsteuer).

Jede Steuerart hat seine eigenen Besonderheiten und Freibeträge. E-Sportler mit geringen Einnahmen oder hohen Ausgaben, kommen somit ggf. ohne Steuerbelastung aus. Die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen bleibt in den meisten Fällen trotzdem bestehen.

Alle Steuerarten sind getrennt voneinander zu betrachten. Zahlt man beispielsweise keine Gewerbesteuer, bedeutet das nicht automatisch, dass man keine Einkommensteuerbelastung hat.

Besteuerung | Gibt es auch Vorteile?

Ja, die gibt es. Grundlage, um steuerpflichtige Einkünfte zu erzielen, ist bei E-Sportlern meist eine teure Ersteinrichtung an technischer Ausstattung. Diese können ggfs. als Anlaufverluste steuerlich geltend gemacht werden und mit künftigen Gewinnen verrechnet werden oder mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Verluste sind aber nur ausgleichsfähig, sofern die o.g. Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Umsatzsteuer | Kann auch das private Hobby treffen

Um umsatzsteuerlicher Unternehmer zu werden, reicht bereits eine Einnahmeerzielungsabsicht. Das bedeutet, dass auch E-Sportler, die grundsätzlich unter die Liebhaberei fallen, Umsatzsteuer auf ihre Einnahmen (Affiliate-Einnahmen, Spenden, Startgelder) zahlen müssten, unabhängig von Gewinnen. Ein Vorsteuerabzug ist möglich. Aber auch in der Umsatzsteuer gibt es Besonderheiten, wie die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.

Aber Achtung! Umsatzsteuerlich gibt es nur ein Unternehmen. Dies umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des E-Sportlers, auch außerhalb des E-Sports. Sind sie bereits anderweitig oder inklusive der Einnahmen aus E-Sport über der Kleinunternehmergrenze in Höhe von € 22.000 (2020) fällt Umsatzsteuer an. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen aus der E-Sporttätigkeit isoliert betrachtet die Kleinunternehmergrenze nicht überschreiten.

Das Finanzamt kennt mich doch gar nicht | oder etwa doch?

Die Finanzverwaltung greift das Thema der sozialen und neuen Medien neuerdings immer wieder auf und durchforstet das Internet nach „auffälligen“ Personen. Beispielsweise werden Social-Media-Kanäle durchsucht oder Kontrollmitteilungen bei Betriebsprüfungen verschickt, da Unternehmen, die einem E-Sportler werbewirksam Produkte zur Verfügung stellen, diese Produkte als Betriebsausgabe (Werbekosten) in Ihrer eigene Steuererklärung absetzen. Danach schaut das Finanzamt, ob diese Ausgaben beim E-Sportler als (Sach-)Einnahmen versteuert wurden.

Brauchen Sie Hilfe | Rat | Beratung? – Sprechen Sie uns gerne an